

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Terroranschläge verhindern – Zum Schutz unserer Bevölkerung entschieden gegen potenzielle Terroristen vorgehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Innere Sicherheit in Deutschland und Europa wird in besonderem Maße auch durch islamistischen Terrorismus bedroht. Gerade das Jahr 2020 mit den tödlichen Anschlägen in Paris, Dresden, Nizza und Wien hat aus Sicht der Antragssteller vor Augen geführt: die Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus besteht unvermindert fort (vgl. auch S. 177 des Verfassungsschutzberichtes des Bundesministeriums des Innern und für Heimat). Nach Angaben der Bundesinnenministerin steht Deutschland weiterhin im unmittelbaren Zielspektrum islamistischer Terrororganisationen (vgl. Berichterstattung der WELT vom 08.01.2023, abrufbar unter www.welt.de/politik/deutschland/article243093061/Nach-Razzia-Faeser-sieht-Deutschland-im-Zielspektrum-von-islamistischem-Terror.html). Wie akut die Gefahr ist, hat gleich zu Beginn dieses Jahres der vereitelte Terroranschlag von Castrop-Rauxel gezeigt. Nur aufgrund von Hinweisen ausländischer Nachrichtendienste konnte der in Deutschland lokalisierte mutmaßliche Terrorist anhand seiner Internetverbindungsdaten ermittelt und ein terroristischer Giftanschlag auf eine größere Menschengruppe verhindert werden (vgl. Bericht des Ministeriums der Justiz des Landes NRW, abrufbar unter www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-679.pdf). Dabei kam den deutschen Polizei- und Sicherheitsbehörden der glückliche Umstand zugute, dass der betroffene Internetanbieter, die dem Täter zugeordneten Bestandsdaten zum Zeitpunkt ihrer Abfrage zufällig noch nicht gelöscht hatte. Castrop-Rauxel ist kein Einzelfall. In den letzten Jahren konnte die Hälfte aller Terroranschläge in Deutschland nur aufgrund von Hinweisen ausländischer Nachrichtendienste verhindert werden.

Den Schutz der Bevölkerung dürfen wir nicht dem Zufall überlassen. Deshalb muss spätestens jetzt klar sein, dass wir zur Verhinderung terroristischer Straftaten nicht größtenteils von Hinweisen von Behörden befreundeter Staaten abhängig sein dürfen, sondern im Einklang mit dem EuGH-Urteil vom 20. September 2022 „zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit für einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen brauchen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind.“

Dieser vom Europäischen Gerichtshof am 20. September 2022 eröffnete Rahmen muss ausgeschöpft werden. Zudem braucht der Verfassungsschutz die Befugnis zur Online-Durchsuchung.

Daneben müssen die Sicherheitsbehörden auch potenzielle Terroristen, sogenannte Gefährder, besonders in den Blick nehmen. Eine besondere Herausforderung stellt für die zuständigen Behörden die Radikalisierung von islamistischen Extremisten bzw. Terroristen in Justizvollzugsanstalten dar. So radikalisierten sich die Attentäter der Terroranschläge von Paris im Jahr 2015 im Gefängnis. Nach ihrer Haftentlassung ermordeten und verletzten sie zahlreiche Mitglieder der Satirezeitschrift Charlie Hebdo. Auch die beiden Islamisten, die 2020 ihre tödlichen Anschläge in Wien und Dresden verübten, waren zuvor aus der Gefängnishaft entlassen worden. In Deutschland befanden sich zum Stichtag, 30. Juni 2022, 207 Islamisten in Haft. Bis Ende 2022 sollten 40 Islamisten aus der Haft entlassen werden; in diesem Jahr stehen 39 weitere Islamisten vor ihrer Freilassung (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3612).

Die Bundesinnenministerin hat in ihrer bisherigen Amtszeit keine nennenswerten Maßnahmen zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ergriffen. Ganz im Gegenteil: Sie hat die Tätigkeit des Expertenkreises „Politischer Islamismus“ und damit die Auseinandersetzung mit dem geistigen Nährboden für islamistischen Terrorismus eingestellt. Dringend benötigte Befugnisse der Sicherheitsbehörden werden einer konzeptionell fragwürdigen „Überwachungsgesamtrechnung“ unterzogen. Das macht die Abhängigkeit von ausländischen Nachrichtendiensten noch größer und stellt letztlich ein Sicherheitsrisiko dar. In sämtlichen Bereichen soll Deutschland unabhängiger und resilienter werden, nur nicht bei der Terrorismusbekämpfung.

Die Bundesregierung muss entschiedener gegen potenzielle Terroristen vorgehen. Sie muss ein Maßnahmenpaket ergreifen, um die Bevölkerung besser vor diesen gefährlichen Menschen zu schützen. Gefährder verbleiben zu oft als „tickende Zeitbomben“ inmitten unserer Gesellschaft. Ausländische Gefährder werden zu selten in ihr Herkunftsland abgeschoben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den vom Europäischen Gerichtshof eingeräumten gesetzgeberischen Spielraum zur Speicherung von IP-Adressen umsetzt und dabei insbesondere
 - eine praxistaugliche Regelung zur Speicherung von IP-Adressen und Portnummern trifft, damit digitale Tatortspuren dem Verursacher sicher zugeordnet werden können sowie eine zeitlich begrenzte Speicherverpflichtung vorsieht; ein geeignetes, hohes Datenschutzniveau und gleichzeitig sichere und schnelle Abrufverfahren einführt, einschließlich einer Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug;
2. den Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von Terrorismus („Anti-Terror-Gesetz“) mit insbesondere folgendem Inhalt vorzulegen, um potenzielle Terroristen besser erkennen und überwachen zu können:
 - dem Bundesamt für Verfassungsschutz die Befugnis zur Online-Durchsuchung einzuräumen, um zur Abwehr einer mindestens konkretisierten Gefahr im dringenden Einzelfall z. B. einen bevorstehenden Terroranschlag verhindern zu können;
 - dem Bundeskriminalamt im Rahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung zur Abwehr der Gefahren des internationalen Terrorismus auch die – dem Bundesamt für Verfassungsschutz bereits eingeräumte – Befugnis zur Auswertung gespeicherter Kommunikationsdaten ab dem Zeitpunkt einer richterlichen Anordnung zur Verfügung zu stellen;

- im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen die nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuführen für Straftäter, bei denen eine psychische Störung vorliegt und deren Radikalisierung in der Haft zutage tritt, sofern aus konkreten Umständen in ihrer Person oder ihrem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuleiten ist, dass sie infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen werden;
 - soweit erforderlich auf eine Anpassung höherrangigen nationalen und europäischen Rechts hinzuwirken, das in diesen Fällen hochgradiger Gefahr einer notwendigen nachträglich Sicherungsverwahrung entgegensteht;
 - die polizeiliche Präventivhaft für Gefährder, von denen nachweislich eine akute Gefahr ausgeht, in § 57 ff. BKAG und § 39 ff. BPolG auf eine Höchstdauer von einem Monat mit Verlängerungsmöglichkeit auf zwei Monate auszuweiten;
 - zur besseren Abschiebung von ausländischen Gefährdern die Ausweitung der Sicherungshaft flächendeckend auf sechs Monate, in bestimmten Fällen die Ausweitung der Vorbereitungshaft auf bis zu 18 Monate sowie eine Beförderungspflicht für Flugunternehmen einzuführen;
3. die Präventionsarbeit zur Verhinderung von Radikalisierung zu verstärken, zu bündeln, weiterzuentwickeln und dabei insbesondere
- die zentrale Untersuchung und Auswertung von Radikalisierungsprozessen im Strafvollzug einzuführen;
 - verlässliche Standards für Deradikalisierungsarbeit zu erarbeiten;
 - ein umfassendes, tagesaktuelles Lagebild zu inhaftierten Extremisten und Gefährdern in Deutschland zu erstellen;
 - die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch insbesondere zwischen Justiz, Ausländerbehörden, BAMF und dem Verfassungsschutz zu optimieren;
 - für ein besseres Erkennen von Radikalisierungsprozessen das Personal in Justizvollzugsanstalten verstärkt zu schulen.

Berlin, den 20. Juni 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

